

Informationsblatt



für die Offene Belegung auf dem Friedhof in Uelsen

Alle genannten Informationen berufen sich auf die aktuelle Friedhofsordnung der Friedhof Uelsen –AöR vom 01.07.2007, zuletzt geändert durch Vereinbarung vom _____ . Es handelt sich hierbei lediglich um eine Kurzzusammenfassung der Offenen Belegung, auch „halbanonyme Belegung“ genannt.

Definition:

Die Offene Belegung ist eine Rasengrabform, welche sowohl für die Beisetzung von Särgen als auch von Urnen genutzt werden kann. Es handelt sich hierbei um speziell ausgewiesene Rasenflächen auf dem alten Teil des Friedhofes in Uelsen.

Mögliche Grabarten der offenen Belegung:

Grundsätzliches: Die Belegung der Grabstellen erfolgt im Bestattungsfalle nach der Reihe. Reservierung/ Vorerwerb ist nur in eingeschränkten Fällen(**) zulässig.

Wahlgrab:

Zulässig für eine Sargbestattung. (2 Urnen zusätzlich möglich)

Das Nutzungsrecht kann verlängert werden.

** Im Bestattungsfall kann eine anliegende Grabstelle für Ehepartner/ Angehörige hinzuerworben werden. Die entsprechende Gebühr ist im Vorfeld zu zahlen.

Reihengrab:

Zulässig für eine Sargbestattung.(keine Urne zusätzlich möglich)

Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

Hinzuerwerb von anliegenden Grabstellen nicht möglich.

Urnenwahlgrab:

Zulässig für zwei Urnen.

Das Nutzungsrecht kann verlängert werden.

Urnenreihengrab:

Zulässig für eine Urne.

Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

Grabmal:

Die Grabstelle kann mit einer im Boden eingelassenen Grabplatte (Maße 40/60cm Breite; 40cm Tief; 8/12 cm Stärke) versehen werden. Der Abstand zwischen den Grabplatten ist einzuhalten.

Eine Grabplatte über zwei Stellen, d. h. für Ehepartner ist nicht zulässig.

Nutzungsdauer:

Das Nutzungsrecht kann für 20 Jahre, 25 Jahre, oder für 30 Jahre erworben werden.

Grabpflege:

Die Pflege der Offenen Belegung wird durch den Friedhofsträger übernommen.

Die Kosten für die Pflege sind im Erwerb des Nutzungsrechtes enthalten.

Das Ablegen von Blumen und Gestecken ist aus Pflegegründen in der Zeit von April bis Ende Oktober nur auf den vorgesehenen Pflasterflächen gestattet.

Im Bestattungsfalle müssen die Grabgestecke spätestens nach 8 Wochen von der Grabstelle entfernt werden.

Das Pflanzen von Blumen/ Blumenzwiebeln ist auf den Grabstellen nicht gestattet.